

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 24.05.2019

Jahr 2019

Veröffentlicht am 11.06.2019

2. Beschluss: Änderung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil B geändert wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird die Wortfolge „das Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „die ersten zwölf Kalendermonate“ und die Wortfolge „das folgende Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „für die folgenden zwölf Kalendermonate“ ersetzt.

b. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag auf Ermäßigung für die ersten zwölf Kalendermonate ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung zu stellen. Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht. Für die folgenden zwölf Kalendermonate ist der Antrag spätestens vor Ablauf der Ermäßigung für die ersten zwölf Kalendermonate zu stellen.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 11.06.2019. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.